

BGer 5A 294/2019 vom 14. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_294_2019

FR: TF 5A 294/2019 du 14 octobre 2019

IT: TF 5A 294/2019 del 14 ottobre 2019

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den obergerichtlichen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75, Art. 76, Art. 90 BGG).

E. 2

Näher zu prüfen ist, ob die Beschwerde den Begründungsanforderungen entspricht.

E. 2.1

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich die beschwerdeführende Partei wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 89). Allgemein gehaltene Einwände, die ohne aufgezeigten oder erkennbaren Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungsgründen vorgebracht werden, sind nicht ausreichend (Urteil 5A_963/2014 vom 9. November 2015 E. 2, nicht publ. in: BGE 141 III 513). Genügt die Beschwerdeschrift diesen Begründungsanforderungen nicht, ist darauf nicht einzutreten (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1 S. 246). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 142 I 99 E. 1.7.2 S. 106; 139 I 229 E. 2.2 S. 232).

E. 2.2

Sodann ist zu beachten, dass das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Gegen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kann die beschwerdeführende Partei einzig vorbringen, sie seien offensichtlich unrichtig (Art. 97 Abs. 1 BGG), das heisst willkürlich (BGE 141 IV 249 E. 1.2.1 S. 253), oder sie würden auf einer anderen Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen.

E. 3.1

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid zusammengefasst erwogen, die Gesuchstellerin (heutige Beschwerdegegnerin) habe im erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren einen gegenüber der Gesuchsgegnerin (heutige Beschwerdeführerin) erwirkten Pfändungsverlustschein vom 11. März 2010 über Fr. 60'898.90 vorgelegt. Der Verlustschein gelte gemäss Art. 149 Abs. 2 SchKG als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG und damit als provisorischer

Rechtsöffnungstitel. Da der Pfändungsverlustschein keine Novation der ursprünglichen Forderung bewirke, stünden der betriebenen Partei weiterhin sämtliche Einreden und Einwendungen aus dem Grundverhältnis offen, welche sie im Rechtsöffnungsverfahren glaubhaft machen könne. Im konkreten Fall seien Einwendungen nach Art. 82 Abs. 2 SchKG von der Gesuchsgegnerin allerdings nicht einmal ansatzweise glaubhaft gemacht worden. Weil sich ihre Vorbringen in Vermutungen und reinen Behauptungen erschöpft hätten, könne es der Gläubigerin nicht zum Nachteil gereichen, dass sie auf das Einreichen von Urkunden betreffend die dem Verlustschein zugrundeliegende Forderung verzichtet habe. Dies sei höchstens notwendig, um ausreichend substantiierte Einwände zu zerstreuen. Folglich sei für den erwähnten Betrag die Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 3.2

Vor Bundesgericht setzt sich die Beschwerdeführerin mit den tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen des Obergerichts nicht in rechtsgenügender Weise auseinander. Ihrem Vorbringen, sie sei nie selbständig erwerbstätig gewesen, kommt keine entscheidende Bedeutung zu, zumal Gegenteiliges im kantonalen Verfahren gar nie zur Debatte stand. Soweit sie in diesem Zusammenhang wiederholt geltend macht, dass ihr gegenüber kein Verlustschein existiere, widerspricht dies den Feststellungen im angefochtenen Entscheid und der Aktenlage. Die Beschwerdeführerin scheint die von der Beschwerdegegnerin mit ihrem Rechtsöffnungsgesuch eingereichte leere Pfändungsurkunde als Verlustschein im Sinne der Art. 115 Abs. 1 und Art. 149 SchKG mit dem Konkursverlustschein im Sinne von Art. 265 SchKG zu verwechseln. Dass ein Pfändungsverlustschein als provisorischer Rechtsöffnungstitel verwendet werden kann, ergibt sich sodann direkt aus dem Gesetz (vgl. Art. 149 Abs. 2 SchKG ; BGE 144 III 360 E. 3.2.2 S. 362) und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht in Frage gestellt. Auf die entscheidende Erwägung des Obergerichts, dass sie Einwendungen aus dem Grundverhältnis nicht ansatzweise glaubhaft gemacht habe und die Vorlage des Verlustscheins durch die Gläubigerin daher im konkreten Fall zur Gewährung der provisorischen Rechtsöffnung genüge, nimmt die Beschwerdeführerin keinen Bezug. Eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid findet somit nicht statt, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, sie könne die Forderung nicht bezahlen, jedoch ist dieser Einwand im Rechtsöffnungsverfahren nicht zu beachten, sondern erst im Rahmen eines allfälligen Pfändungsvollzugs (Art. 92 und Art. 93 SchKG).

E. 5

Inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet hat, indem sie der vollumfänglich obsiegenden, anwaltlich vertretenen Gesuchstellerin, gestützt auf Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO eine Parteientschädigung zugesprochen hat, ist weder dargetan noch ersichtlich. Dass es der Wunsch der Gesuchstellerin war, den erstinstanzlichen Entscheid an das Obergericht weiterzuziehen, steht der Zusprechung einer Parteientschädigung offenkundig nicht entgegen.

E. 6

Auf einem Missverständnis beruht schliesslich die Rüge der Beschwerdeführerin betreffend die erstinstanzlichen Gerichtskosten. Dass die Beschwerdeführerin die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von Fr. 500.-- sofort bezahlen müsse, geht aus

dem angefochtenen Entscheid nicht hervor. Vielmehr sind die erstinstanzlichen Gerichtskosten der Beschwerdeführerin zufolge der ihr von der Erstinstanz bewilligten unentgeltlichen Prozessführung unter Hinweis auf eine allfällige Pflicht zur Nachzahlung (Art. 123 ZPO) vorläufig erlassen worden.

E. 7

Aus den dargelegten Gründen kann auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung insgesamt nicht eingetreten werden. Angesichts der konkreten Umstände wird in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten gegenstandslos wird. Der Beschwerdegegnerin ist im bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.